

L a n d e s g e s e t z

vom . **22. Jan. 1976** . . .

mit dem das NÖ Gemeindevertrags-
bedienstetengesetz 1969 geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I

Das NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1969, LGB1.Nr. 137/1969, in der Fassung der Landesgesetze LGB1.Nr. 174/1971, LGB1. 2420-2, LGB1. 2420-3, LGB1. 2420-4, ~~LGB1. 2420-5~~ und LGB1. 2420-5 wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Gebührt dem vollbeschäftigten Vertragsbediensteten ein Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für ein Kind, so erhält er eine jährliche Studienbeihilfe von S 1.310.--, wenn dieses Kind eine andere als die Pflichtschule besucht und das Monatsentgelt einschließlich einer Personalzulage des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten den im § 49 Abs.1 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1969 für die Bemessung der Studienbeihilfe angegebenen Gehalt nicht übersteigt oder sich der Vertragsbedienstete in der Besoldungsgruppe II oder den Entlohnungsgruppen e, d oder c der Besoldungsgruppe I befindet."

2. § 30 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 87, 88, 89 und 90 Abs.1 der Gemeindebeamtendienstordnung 1969 mit Ausnahme jener Bestimmungen, bei denen eine bestimmte Dienstklasse für das Ausmaß des Erholungsurlaubes maßgebend ist, sinngemäß. Teilbeschäftigten Vertragsbediensteten gebührt der ihrer Arbeitszeit entsprechende Teil des Urlaubes, wobei Bruchteile von Stunden auf volle Stunden aufzurechnen sind; § 87 Abs.3 der Gemeindebeamtendienstordnung 1969 findet für Teilbeschäftigte keine Anwendung."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt am 1.Jänner 1976 in Kraft.